



7. Informationsbrief zum Bewacherregister

Freigabe und Freigabeinformation an Gewerbebetriebe, Erfassung weitere Betriebsstätten und Erfassung von Wachpersonen durch die Gewerbebetriebe, Informationen für § 34a-Behörden

9. April 2019

Inhalt

| | |
|---|---|
| Rückblick: Erfassungsmeldung - Versand, Bearbeitung und Rückversand | 2 |
| Informationen für Gewerbetreibende - Erfassungsmeldung: | 2 |
| Informationen für Gewerbetreibende mit mehreren Betriebsstätten | 3 |
| Informationen für §34a Behörden zu den Betriebsstätten..... | 3 |
| Informationen für Gewerbetreibende - Erfassung von Wachpersonen | 4 |
| Informationen für §34a Behörden zu Stufe 3 der Erstbefüllung | 5 |
| Ansprechpartner und Website | 7 |



Rückblick: Erfassungsmeldung - Versand, Bearbeitung und Rückversand

Nachdem die Registerbehörde (BAFA) den einmaligen automatisierten Versand der Ersterfassungsmeldung an die (in Stufe 2 im Bewacherregister (BWR)) erfassten Gewerbebetriebe abgeschlossen hat und viele Gewerbebetriebe zeitnah mit Datenprüfung, Korrektur und Portalregistrierung begonnen haben, befinden sich die ersten Ersterfassungsmeldung schon wieder auf dem Rückweg zu den §34a-Behörden bzw. sind dort bereits eingetroffen. Seit dem 01.04.2019 ist im BWR die Freigabe des Gewerbebetriebs nach abschließender Prüfung durch die §34a-Behörde möglich. Über diese Freigabe wird der Gewerbebetrieb mit einer automatisch versendeten E-Mail informiert.

Informationen für Gewerbetreibende - Erfassungsmeldung:

Wenn Sie als Gewerbetreibender eine **Ersterfassungsmeldung** erhalten, diese jedoch noch nicht bearbeitet und zurückgesendet haben, **möchten Sie die Bearbeitung bitte zeitnah vornehmen.**

Besonders weisen wir nochmals auf die Portalregistrierung mit Präfixerstellung hin. Wir bitten darauf zu achten, **das Präfix auf der Erfassungsmeldung einzutragen.** Ohne dieses Präfix ist die Erfassungsmeldung unvollständig bearbeitet und eine Freigabe des Gewerbebetriebs durch die §34a-Behörde ist nicht möglich. Eine genauere Beschreibung der einzelnen erforderlichen Handlungsschritte findet sich im Informationsbrief (Nr. 6) im dortigen Abschnitt „Informationen für Gewerbetreibende“ .

Sollten Sie die Ersterfassungsmeldung bereits versehentlich **ohne das Präfix** zurückgesendet haben, setzen Sie sich bitte zur weiteren Bearbeitung direkt **mit Ihrer zuständigen §34a-Behörde in Verbindung.**

Ebenso setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen §34a-Behörde in Verbindung, wenn Sie Gewerbetreibender sind und keine Ersterfassungsmeldung erhalten haben.



Eine erneute oder weitere Versendung der Ersterfassungsmeldung durch die Registerbehörde (BAFA) erfolgt nicht. Diese muss durch die zuständige §34a-Behörde vorgenommen werden. Hierzu wird bis Ende der 15. Kalenderwoche eine Möglichkeit zur Erstellung der Erfassungsmeldung durch die §34a-Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Informationen für Gewerbetreibende mit mehreren Betriebsstätten

Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstätten, **ist vor der Erfassung von Wachpersonen die Erfassung der Betriebsstätten im BWR erforderlich.**

Die Erfassung ist dabei ausschließlich in der Web-Anwendung (kein CSV-Import) möglich. Hierzu befindet sich im Menü auf der linken Seite im Bereich „Gewerbebetrieb“ der Untermenüpunkt „Betriebsstätten erfassen“.

Informationen für §34a Behörden zu den Betriebsstätten

Alle zuständigen §34a-Behörden eines Gewerbebetriebs und seiner Betriebsstätten erhalten - **nur für die Erstbefüllung** - automatisch Zugriff auf die erfassten Wachpersonen des Gewerbebetriebs. Somit wird sichergestellt, dass alle Wachpersonen durch die ehemals zuständigen §34a-Behörden „bestätigt“ werden können. Nach Bestätigung der Wachpersonen erfolgt automatisch die Zuordnung zu den Wohnsitzbehörden der Wachperson.



Informationen für Gewerbetreibende - Erfassung von Wachpersonen

Das BWR stellt zur Erfassung von Wachpersonen zwei Varianten zur Verfügung:

Manuelle Erfassung von Wachpersonen:

Bitte melden Sie sich, als freigegebener Gewerbebetrieb, mit Ihrem BWR-Mandanten am Portal an und wählen in der BWR-Anwendung den Bereich „Gewerbebetrieb“ aus dem Seitenmenü aus.

Sofern Sie neben Ihrem Betriebssitz sonstige Betriebsstätten (Niederlassungen) unterhalten, erfassen Sie bitte zunächst Ihre sonstigen Betriebsstätten wie oben an entsprechender Stelle beschrieben.

Ist dies erfolgt, oder zu Ihrem Betrieb existiert nur eine Betriebsstätte, dann können Sie im BWR direkt mit der manuellen Ersterfassung der Wachpersonen beginnen.

Mit „Wachpersonen erfassen“ öffnet sich die Eingabemaske. Hier erfassen Sie bitte schrittweise alle Daten der Wachperson. Während der Erfassung der Wachperson lassen sich dann ggf. vorhandene sonstige Betriebsstätten der Wachperson zuordnen.

Direkt nach dem Erfassen einer Person steht diese im BWR zur Verfügung und kann zunächst noch bearbeitet oder ergänzt werden.

Nach Abschluss der Erfassungsarbeit wird in einem Folgeschritt die Bestätigung der Wachperson durch die zuständige Behörde beantragt.

Sind Betriebsstätten vorhanden und erfasst, besteht die Möglichkeit bei der Erfassung der Wachpersonen eine dieser Betriebsstätten zuzuordnen. Durch die optionale Zuweisung der Betriebsstätte kann die Arbeit der Behörden erleichtert und der Freigabeprozesses beschleunigt werden.



CSV-Import, Wachpersonen über CSV Datei erfassen:

Alternativ zur manuellen Erfassung besteht die Möglichkeit, Wachpersonen über einen Dateiupload in das BWR zu importieren.

Dazu erstellen Sie zunächst als Gewerbebetrieb (außerhalb des BWR) eine CSV-Datei gemäß vorgegebener Spezifikation. Hier tragen Sie Ihre Wachpersonen zeilenweise ein (z.B. mit Microsoft Excel oder anderen Programmen zur CSV Bearbeitung). Beachten Sie hierbei bitte, dass ggf. ältere Excel Versionen keine korrekten, importfähigen CSV-Dateien erzeugen können. Mehr Informationen zur CSV-Spezifikation finden sie unter www.bewacherregister.de unter „Erstbefüllung Stufe 3: Personal“. Der abschließende Import der CSV-Datei erfolgt innerhalb des BWR.

Sofern Sie über „weitere Betriebsstätten“ verfügen“ erfassen Sie diese bitte in der BWR-Anwendung vor dem Import wie oben beschrieben (siehe oben unter „Information für Gewerbetreibende mit mehreren Betriebsstätten“).

Informationen für §34a Behörden zu Stufe 3 der Erstbefüllung

Mit Stufe 3 der Ersterfassung startet die Erfassung der Wachperson durch den Gewerbebetrieb. Dies ist erst nach Freigabe eines Gewerbebetriebs durch die für ihn zuständige §34a-Behörde im BWR möglich. Wie oben beschrieben, erhalten die §34a-Behörden derzeit die versendeten Ersterfassungsmeldungen überarbeitet und mit Präfix versehen durch die Gewerbebetriebe übersandt.

Die ersten Behörden haben bereits mit der Freigabe begonnen, so dass aktuell schon mehr als 500 Gewerbebetriebe im Register freigegeben sind.

Gleichzeitig sind aber auch über 800 Briefe als unzustellbar an die versendende Registerbehörde (BAFA) zurückgekommen. Diese wurden durch das BAFA an die zuständigen §34a-Behörden mit der Bitte um Klärung weitergeleitet. Es kann sich hier-



bei um einen fehlerhaft erfassten oder nicht mehr vorhandenen Gewerbebetrieb handeln, der ggf. zu aktualisieren oder zu löschen ist.

In Einzelfällen ist es auch vorgekommen, dass für Gewerbebetriebe die Ersterfassungsmeldung zwar erstellt und versendet wurde, aber eine Bearbeitung dennoch nicht erfolgte. Die Meldung ging z.B. verloren, wurde verlegt oder versehentlich vernichtet. Die Ersterfassungsmeldung wurde als einmaliger automatisierter Prozess durch die Registerbehörde vorgenommen, eine erneute Generierung einer Ersterfassungsmeldung durch das BAFA wird nicht mehr erfolgen.

Um für Gewerbebetriebe eine erneute Ersterfassungsmeldung zu erzeugen, stellt das BAFA den §34a-Behörden in der 15. Kalenderwoche für die Dauer der Erstbefüllung eine Funktion zur Erzeugung einzelner Erfassungsmeldungen zur Verfügung. Auf Basis dieser Funktion wird der Registrierungs- und Freigabeprozess dann für diese einzelnen Gewerbebetriebe auch nachträglich noch möglich.



Ansprechpartner und Website

Zur Klärung von Fragen bei der Erstbefüllung sowie zu allgemeinen Fragen zum Bewacherregister ist das BAFA als Registerbehörde unter der E-Mailadresse:

bewacherregister@bafa.bund.de erreichbar. Zusätzlich ist eine telefonische Kontaktaufnahme unter **06196-908 1017** (Montag bis Freitag, 08:00 -16:00 Uhr) möglich.

Zur Vereinheitlichung der Kommunikation ist eine Kontaktaufnahme zukünftig über das Postfach kontakt@bewacherregister.de **nicht mehr möglich!**

Gerne können Sie auch unseren **Internetauftritt** nutzen: Auf www.bewacherregister.de stehen aktuelle Dokumente als Download bereit und auf www.bewacherregister.de/faq finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Aufgrund der hohen Auslastung der Hotline kann es aktuell zu Verzögerung bei der E-Mail-Beantwortung kommen. Dabei ist jedoch anzumerken, dass gemeldete Fehler Berücksichtigung finden und in der Weiterentwicklung deren Behebung vorgenommen wird.